



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1049384

AUSGANG
20. APR. 2007

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65 Fax	Datum
GZ BKA 601.999/0003- V/A/1/2007	D/Ges/	Dir Muhm	2227	2282	20.4.2007 511840

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Wahlrecht)

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes wie folgt Stellung:

Mit den vorliegenden Änderungen sollen die im Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode formulierten zentralen Ziele der Senkung des aktiven Wahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr, der Einführung der Briefwahl sowie der Verlängerung der Gesetzgebungsperiode auf fünf Jahre verwirklicht werden.

Die Bundesarbeitskammer erhebt dagegen grundsätzlich keinen Einwand.

Folgende Punkte des Entwurfes bedürfen jedoch einer näheren Kommentierung:

Senkung des aktiven Wahlalters

So begrüßenswert eine Senkung des aktiven Wahlalters um zwei Jahre grundsätzlich ist, stellt sich doch die Frage, wie weit die politische Mündigkeit in diesem Alter gediehen und gefördert worden ist.

Der juristische Begriff der Minderjährigkeit erfährt durch das umzusetzende Vorhaben eine Erweiterung. Nun sollen Jugendliche den Gesetzgebungsprozess mitgestalten dürfen, der bis dato nur Volljährigen vorbehalten war.

Wünschenswert wäre daher, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es diesen Wähler/innen ermöglichen, sich ohne Einflüsse von außen eine eigene politische Meinung zu bilden, und die dazu motivieren, sich an Wahlen zu beteiligen. So wird es besonders wichtig sein, das Verstehen der politischen Ordnung und der dahinterstehenden Machtverhältnisse, die das Fundament einer funktionsfähigen Demokratie darstellen, den

Jugendlichen näher zu bringen. Im schulischen Bereich finden sich seit geraumer Zeit entsprechende Lehrinhalte, die systematisch auszubauen sein werden. Genau dort sollte angesetzt werden, um die oft nicht leicht durchschaubaren politischen Strukturen, die sehr oft zur sogenannten Politikverdrossenheit für die Wähler/innen und möglichen Entscheidungsträger von morgen führen, transparent zu machen.

Keinesfalls darf aber durch die vorgeschlagene Senkung des aktiven Wahlalters die Altersgrenze in anderen (Schutz-)bestimmungen, die an das 18. Lebensjahr anknüpfen, wie beispielsweise das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG, in Frage gestellt werden.

Einführung der Briefwahl

Mit der Einführung der Briefwahl soll bewirkt werden, dass keine Wählergruppe wegen „Abwesenheit“ am Wahltag von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Aus diesem Blickwinkel ist diese Maßnahme zu begrüßen, allerdings wird in den ausführenden Bundesgesetzen ausreichend Vorsorge zu treffen sein, die zentralen Wahlgrundsätze, insbesondere das persönliche und geheime Wahlrecht, auch bei der Briefwahl zu gewährleisten. Hier könnten sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben als unzureichend erweisen. Insbesondere ist nicht gesichert, dass Briefwahlstimmen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses nicht mehr abgegeben werden können.

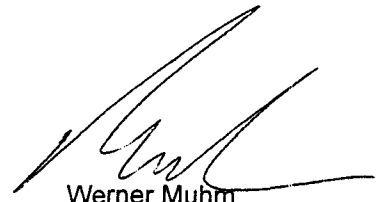
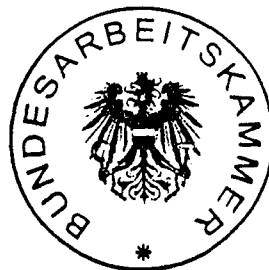
Verlängerung der Gesetzgebungsperiode

Auch gegen die Verlängerung der Gesetzgebungsperiode besteht grundsätzlich kein Einwand. Jedoch sollte durch eine zeitgleich zu beschließende Stärkung der Mittel der demokratischen Kontrollrechte eine ausreichende zwischenzeitige Machtkontrolle gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhr
Direktor